

- ☐ Beschluss
- ☒ Wahl
- ☐ Kenntnisnahme

Fachbereich: Büro des Landrates (01-2)	Datum: 09.03.2021
Bearbeiter/in: Dey, Maxine / Hüsgen, Nico	Az: 01-2

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisjugendrat	17.03.2021	Wahl

Wahl des Sprecherteams

Wahlvorschlag:

...

(Der Wahlvorschlag wird in der konstituierenden Sitzung bekanntgeben.)

Fachbereich: Büro des Landrates (01-2)	Datum: 09.03.2021
Bearbeiter/in: Dey, Maxine / Hüsgen, Nico	Az.: 01-2

Wahl des Sprecherteams

Anlass der Vorlage:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Jugendrates des Kreis Mettmann (Kreisjugendrat) wählt der Kreisjugendrat in seiner ersten Sitzung ein Sprecherteam für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 3 Abs.1 und Abs. 3 der Satzung des Kreisjugendrates besteht das Sprecherteam aus 2 Personen und soll dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden. Das Sprecherteam wird für die Wahlperiode 01.07.2020 – 30.06.2022 gewählt.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Kreisjugendrates in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates leitet das Sprecherteam die Sitzung des Kreisjugendrates und repräsentiert das komplette Gremium. Es bildet zudem die Kontaktstelle für Politik und Verwaltung des Kreises.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates bildet das Sprecherteam gemeinsam mit dem Kreistagsbüro die Geschäftsstelle für organisatorische Angelegenheiten des Kreisjugendrates.

Das Sprecherteam kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kreisjugendrates abgewählt werden (vgl. § 3 Abs. 5 der Satzung des Kreisjugendrates).

Wahlmodus:

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Kreisjugendrates.

Nach interner Abstimmung am 01.03.2021 wird zunächst die Wahl der Sprecherin des Kreisjugendrates und anschließend die Wahl des Sprechers des Kreisjugendrates durchgeführt.

Die Wahlen erfolgen offen durch Handheben, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der anwesenden Kreisjugendratsmitglieder der offenen Wahl widersprechen. In diesem Fall ist die Wahl geheim durchzuführen (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates).

Gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates wird für die Wahl zur Sprecherin/zum Sprecher des Kreisjugendrates die absolute Mehrheit benötigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im **ersten Wahlgang** die erforderliche Stimmzahl, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt (Stichwahl).

Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im **zweiten Wahlgang** die absolute Mehrheit, so findet eine weitere Stichwahl statt, in der eine einfache Mehrheit ausreichend ist.

Falls im **dritten Wahlgang** eine Stimmgleichheit vorliegt, so entscheidet das Los.